

Im Spannungsfeld zwischen „offener Verfassung“ und „gestalteter Verdichtung“

Möglichkeiten zur Untersuchung der territorialen Entwicklung der ehemaligen Reichsgrafschaft Ortenburg bei Passau

Eine Einleitung zum Dissertationsvorhaben
von Thomas Vogler

In der ca. 15 km westsüdwestlich von Passau in Niederbayern gelegenen Marktgemeinde Ortenburg erinnert nur noch der Name an die ehemalige Reichsgrafschaft, die sich einst auf dem Boden der heutigen Marktgemeinde erstreckte.

Mit einer räumlich-geographischen Ausdehnung von ca. 60 km² ist die heutige Marktgemeinde Ortenburg um ein Vielfaches größer als die ehemalige Reichsgrafschaft, die im 18. Jahrhundert nur mehr eine Fläche von ca. 10 km² umfasste.¹

Die in Abbildung 1 dargestellte Karte veranschaulicht die Unterschiedlichkeit in der geographisch-räumlichen Disposition von Reichsgrafschaft und Marktgemeinde Ortenburg visuell. Allein aus der Betrachtung dieses Bildes kann aufgezeigt werden, dass Grenzen im Verlauf der Geschichte keinesfalls als etwas Statisches anzunehmen sind, sondern sich, abhängig von den politischen Entwicklungen, stets verändern konnten.

¹ Zur räumlich-geographischen Größe der heutigen Marktgemeinde Ortenburg vgl. GEMEINDE ORTENBURG, Daten und Fakten. Zur Größe der Reichsgrafschaft Ortenburg im 18. Jahrhundert vgl. LORENZ, Übergang I, 15.

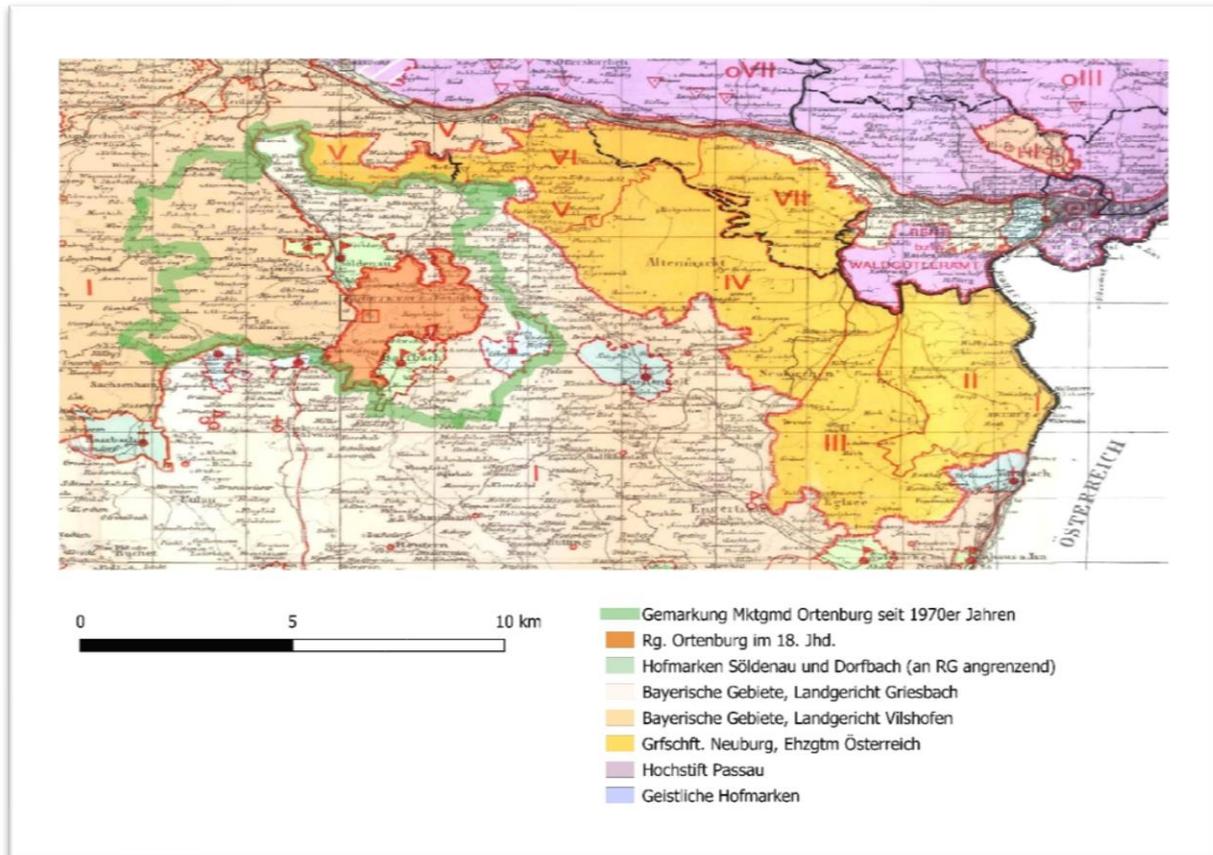


Abbildung 1: Karte des Inn-Donau-Raumes mit den Gemarkungen des 18. Jahrhunderts. Das Innviertel (weiß gefärbt), das bis 1779 ein Teil Bayerns war, ist hier bereits als Teil Österreichs dargestellt. Das grün-transparente Umrandungslinie stellt die Gemarkung der heutigen Marktgemeinde Ortenburg seit der Gebietsreform der 1970er Jahre dar, die 1978 abgeschlossen wurde und bis zum heutigen Tage gültig ist. Die in Rot gehaltenen römischen Zahlen und Markierungen benennen Amtsbezirke bzw. -sitze in den jeweiligen Landgerichten und Grafschaften, auf deren Disposition an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird, zumal die Karte nur zur Gegenüberstellung von Reichsgrafschaft und Marktgemeinde dient. Vgl. die Kartenbeilagen in: BLICKLE, HAB Altbayern I Griesbach; JUNGSMANN-STADLER, HAB Altbayern I Vilshofen; Veit, HAB Altbayern I Passau.

Diese Dynamik zeigt sich, abgesehen von Ortenburg, insbesondere auch durch den auf der Karte abgebildeten Innfluss: In Abbildung 1 trennt er das bayerische vom österreichischen Gebiet, das als „Weißer Fleck“ dargestellt ist. Dadurch könnte der Eindruck erweckt werden, es handle sich bei den Gebieten „jenseits des Inns“ um einen geographischen Raum, der mit Bayern nichts zu tun habe. Im Übrigen erfolgte eine der ersten, unten abgebildeten, kartographischen Darstellungen des Innviertels nach dem Anschluss an den habsburgischen Machtbereich in genau derselben Weise wie in der zuvor beschriebenen Karte des HAB: Das Umland wird als „Weißer Fleck“ dargestellt, und verdeckt somit durchaus bestehende,

historisch gewachsene Zusammenhänge zum Umland.² Damit soll angedeutet werden, dass die heutige Landesgeschichtsforschung in ihrer räumlichen Denkweise noch ähnlich strukturiert ist wie jene der Kartographie zu Zeiten der Angliederung des Innviertels an das Reich der Habsburger.

Diese kartographischen Darstellungen widersprechen aber dem Faktum, dass der Inn neben Donau und Salzach eine jahrhundertealte „wirtschaftliche Schlagader“ bildete und erst ab 1779, also seit dem Ende des *Bayerischen Erbfolgekrieges* und dem *Frieden von Teschen*, zu einem Grenzfluss und somit das wittelsbachische *Innbaiern* zum habsburgischen Innviertel wurde.³



Abbildung 2: Historische Karte des Innviertels von 1779 das hier gemäß der Friedensbestimmungen von Teschen bereits als Teil des Erzherzogtums Österreich dargestellt ist. Wie oben in Abbildung 1 mit der Darstellung des niederbayerischen Gebietes zwischen Donau und Passau fällt auch hier die Darstellung des Umlandes als „Weißer Fleck“ auf. Zur Karte vgl. LEHR, *Landeschronik Oberösterreich*, 176.

Der nunmehr erfolgte Hinweis auf die Unstetigkeit von Grenzen am Beispiel der Reichsgrafschaft Ortenburg sowie der Wandel eines großen Flusses von einer „wirtschaftlichen

² An dieser Stelle muss eingeräumt werden, dass auf Abbildung 2 das gesamte Umland, das bayerische wie das österreichische, weiß dargestellt wird, um somit die Konzentration des Kartenbetrachters allein auf das Innviertel zu lenken.

³ Zu den Flüssen Inn, Donau und Salzach als „wirtschaftliche Schlagadern Bayerns“ vgl. LOIBL, *Herrschaftsraum der Vornbacher*, 5. Zu den Friedensbestimmungen von Teschen vgl. PLOETZ, *Enzyklopädie der Weltgeschichte*, 913.

Schlagader“ zu einem Grenzfluss am Beispiel des Inns verdeutlichen nunmehr, dass sich historische Forschungen niemals an linearen Grenzen ausrichten sollten. Vielmehr sollten diese immer nur als Resultat historischer Entwicklungen betrachtet werden, die man auch als Territorialisierung bzw. territoriale Entwicklung bezeichnen kann.

Diese Feststellung sollte man ungleich intensiver vergegenwärtigen, wenn man bedenkt, dass lineare, kartographisch exakt bestimmte Grenzen, die territorial-räumliche Herrschaftsbereiche klar voneinander trennen, ein, zumindest für den mitteleuropäischen Raum seit der Völkerwanderungszeit, relativ junges Phänomen sind. Es trat nämlich erst seit dem Spätmittelalter und mit den Anfängen der Territorialisierung allmählich in Erscheinung, wurde seit der Frühneuzeit auch durch Staatsrechtstheoretiker thematisiert,⁴ bekam aber wohl erst mit der Drei-Elemente-Lehre Georg Jellineks (1851 - 1911) um 1900 eine ebenso klare wie umfassende definitorische, allgemein akzeptierte Definition, nach der sich ein *moderner* Staat, durch ein exakt bestimmtes Staatsgebiet zusammensetzt, auf dessen Boden ein einheitliches Staatsvolk von einer ebenso einheitlichen Staatsgewalt regiert wird.⁵

Will sich also landes- bzw. regionalgeschichtliche Forschung in territorialer Hinsicht mit mittelalterlichen und somit *vormodernen* Zeiten auseinandersetzen, darf sie die räumliche Ausweitung ihrer Fragestellung nicht an *modernen* bzw. neuzeitlichen Verwaltungskonstrukten ausrichten, die ohnehin erst im Verlauf der Frühneuzeit entstanden sind, und zudem einem steten Wandel unterzogen sein konnten, wie die obigen Abbildungen zeigen konnten. Für vormodernen Zeiten, also die Zeit vor dem Anbruch der Neuzeit, kann also von keinem modernen Staat im Jellinek'schen Sinne und daher auch nicht von Grenzen in der modernen Bedeutung des Wortes die Rede sein.

Erst allmählich werden sich die Vertreter der Landesgeschichtsschreibung beiderseits des Inns dieser Problematik bewusst. Einen Beweis dafür liefern die jüngsten, durch EU-Mittel geförderten, Arbeiten des Historischen Atlas von Bayern, die im neu aufgestellten „Teil Innviertel“ die drei größten ehemaligen bayerischen Landgerichte „jenseits“ des Inns, nämlich Schärding, Braunau und Ried, jeweilig auf ihre räumlichen Ausmaße begrenzt, untersuchen. Das Problem an diesen Untersuchungen ist allerdings, dass sie somit wiederum auf eine Seite des Inns beschränkt bleiben, und dadurch abermals die durchaus vorhandenen

⁴ Vgl. unten das Unterkapitel „**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**“ ab Seite 26.

⁵ Zu territorialen, kartographisch exakt bestimmten Grenzziehungen im Alten Reich vgl. insbesondere RUTZ, Beschreibung des Raums. Zur Drei-Elemente-Lehre vgl. JELLINEK, Recht des modernen Staates I, 381 – 420.

flussübergreifenden Zusammenhänge nur marginal andeutet und somit der Darstellung „grenzüberschreitender“ Zusammenhänge nur wenig Rechnung trägt.⁶

Dass der Inn also in der längsten Phase der deutschen Geschichte ein verbindender Fluss war und bis zur „europäischen Integration“ im Zuge des Beitritts der Bundesrepublik Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1994 nur für eine relativ kurze Zeitspanne eine Grenze zwischen den anrainenden territorialen Einheiten bildete, könnte möglicherweise mit der Erforschung der Territorialisierung der Reichsgrafschaft Ortenburgs, zunehmend wieder bewusst werden, zumal beispielsweise bekannt ist, dass Christoph (1480 – 1551) und sein Sohn Joachim (1530 – 1600) sich nicht nur als Grafen von Ortenburg, sondern auch als „Grafen zu Mattighofen“ bezeichneten.

Bereits der Schwiegervater Christophs, Friedrich Holub zu Mattighofen und Neudeck († 1517), hatte die Niedergerichtsbarkeit über die Herrschaft Mattighofen, gelegen im Landgericht Friedburg, inne.⁷ Zwar erbte Christoph nach dem Tod des Schwiegervaters die Allodien des Hauses Holub, doch die Herrschaft Mattighofen selbst fiel als herzogliches Mannlehen an den wittelsbachischen Herzog Wilhelm IV. von Bayern (1493 – 1550). Durch die ausgezeichneten Beziehungen Christophs zum herzoglichen Haus konnte Graf Christoph im selben Jahr jedoch auch die Herrschaft über Mattighofen erwerben, wiederum mit herzoglichem Vorbehalt der Hochgerichtsbarkeit; das Recht auf die Ausübung letzterer verstand sich immer als wesentliches Attribut gräflicher Befugnisse.

Dennoch bezeichneten sich Christoph und Joachim auch als „Grafen zu Mattighofen“,⁸ und bewiesen mit dieser „prädikativen Rechtsüberschreitung“ ihr ausgeprägtes Standesbewusstsein, aber auch ihren politischen Stellenwert beiderseits des Inns.⁹

Durch die Eheschließung Graf Christophs mit Anna Holub zu Mattighofen entwickelte sich Mattighofen im, heute oberösterreichischen, Innviertel sogar zu einem weiteren Herrschaftsschwerpunkt des Geschlechtes“, bis Mattighofen im Zuge der konfessionellen

⁶ Zu den Arbeiten des HAB über das Innviertel vgl. HOLZFURTNER, Historischer Atlas von Bayern. Teil Innviertel, 39. Anm. d. Autoren: Die Einschränkung der historischen Arbeiten des HAB innerhalb der jeweiligen Landgerichtsgrenzen soll keineswegs die wissenschaftliche Leistung derselben schmälern. Im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit sind sie als wertvolle Vorarbeit für grenzüberschreitende Forschungen zu betrachten.

⁷ Die Familie Holub erwarb Schloss Mattighofen samt der dazugehörigen Niedergerichtsbarkeit nach dem Aussterben der Kuchler im Jahr 1438 und dem Heimfall des Erbbesitzes an Herzog Heinrich XVI. von Bayern Landshut (1386 – 1450) im Jahr 1463 mit der Belehnung durch Herzog Ludwig IX. (1417 - 1479). Vgl. WILD, Frühmittelalterliche Geschichte Mattighofens, 4.

⁸ Vgl. WILD, Mattighofen unter den Ortenburgern, 6-7.

⁹ Christoph wird in den Quellen auch als Pfleger zu Reichenberg im Rottal auf Lebenszeit genannt. Sein Sohn Joachim war neben dem Amt als regierender Graf von Ortenburg auch als kaiserlicher Rat, kurpfälzischer Viztum und Statthalter der Oberpfalz in Amberg. Vgl. HAUSMANN, Ortenburg Vorfahren im Mannesstamm, 31 – 32.

Auseinandersetzungen zwischen Joachim von Ortenburg und Herzog Albrecht V. durch Bayern eingezogen wurde und schließlich im Jahr 1602, zwei Jahre nach dem Tode Joachims endgültig verloren ging, als vertraglicher Preis für die Rückgabe der im Zuge des konfessionellen Disputs verlustig gegangenen bayerischen Lehensgüter.¹⁰

Darüber hinaus, soweit sei an dieser Stelle bereits vorgegriffen, weisen in einem der ältesten Lehensbücher der Ortenburger, in dem Lehnsakte im Zeitraum zwischen den Jahren 1417 und 1552 verzeichnet sind, die Namen zweier Geschlechter auf politische Beziehungen hin, die weit über den Inn hinaus bis nach Wien und zum österreichischen Herzog Albrecht III. (1349 - 1393)¹¹ reichten. Die Rede ist von den *Kuenringern* und den *Maissauern*, die gleich zu Eingang des Lehensbuches in einer Art von Gedächtnisprotokoll als Lehensnehmer der Ortenburger verzeichnet werden.¹²

Ausgerechnet diese beiden Geschlechter werden im genannten ortenburgischen Lehensbuch als erste Lehensnehmer aufgeführt; wohl nicht zufällig, da es sich hierbei um die bekanntesten Mitglieder des österreichischen Landesadels handelt. So trugen die Kuenringer, unter genealogischen Kennern auch als *Azzonnen*¹³ bekannt, seit ihren historisch nachweisbaren Anfängen als Ministerialen der Babenberger seit Markgraf Ernst († 1075), mit der Gründung des Zisterzienserkloster in Zwettl im Jahr 1138 und der damit einhergehenden Besiedelung des niederösterreichischen Waldviertels zur Expansion nach Norden und damit zur Konsolidierung des Landes Österreichs bei.¹⁴

Gleich nach den Kuenringern ist „unbedingt“ die „Maissauer Sippe“ als ein fester Bestandteil des höchsten Adels des Landes Österreich zu zählen, deren Besitzschwerpunkt sich

¹⁰ Vgl. HAUSMANN, Ortenburg Vorfahren im Mannesstamm, 31 – 32; WILD, Mattighofen unter den Ortenburgern, 10 - 13

¹¹ Vgl. HAMANN, Die Habsburger, 440.

¹² „[...] hat Herr Haydenreich von Meyssaw leehen von unns die Er von unnserrm Vatter genumen hat zu Wienn in der Burgk da Hertzog Albrecht der Allt von Österreich bay ist gewesen und unnserr allter Herr Hertzog Albrecht von Holland. Die leehen die unns an sind gevallen von dem Chueringer.“ BayHStA, Grafschaft Ortenburg, Lehenkanzlei, Amtsbücher und Akten 1, fol. 1r.

Anm. d. Autors: Heidenreich von Maissau war mit Anna von Kuenring-Dürnstein verheiratet. Nach dem Tod ihres Bruders Leutold III. (1355) wurde Anna Alleinerbin der Güter der Kuenringer zu Dürnstein, brachte somit einen Großteil der Erbgüter in die Ehe ein und trug damit wesentlich zum großen Reichtum Heidenreich. Die im ortenburgischen Lehensbuch beschriebene Lehensvergabe war ein Teil der beträchtlichen Erbmasse, die Heidenreich von Maissau übernahm. Vgl. U.A., Heidenreich von Maissau.

¹³ Benannt nach Azzo, dem Spitzenahnen der Kuenringer, der als Dienstmann des babenbergischen Markgrafen Ernst († 1075) tätig war, und für seine Dienste noch in der kritischen Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs IV. drei königliche Hufen im Ausbauggebiet der Ostmark nördlich der Donau geschenkt bekam. Vgl. BRUNNER, Herzogtümer und Marken, 192 – 193.

¹⁴ Vgl. BRUNNER, Die Kuenringer und das werdende Land, 37 – 41; WELTIN, Landesfürst und Adel, 227 – 229.

seit dem 12. Jahrhundert in den Gebieten zwischen Manhartsberg und Wagram, also östlich des Waldviertels und südwestlich des Weinviertels entwickelte.¹⁵

Die österreichische Landesgeschichtsforschung nimmt bis dato an, dass Kuenringer wie Maissauer entweder im Zuge der durch Salierkönige Konrad II (†1039) und Heinrich III. (†1056) geführten Kriege gegen die Ungarn oder erst später mit den königstreuen Diepoldinger-Rapotonen ins Ostland kamen, wobei bemerkt werden muss, dass der Diepoldinger-Rapotone Burgraf Ulrich von Passau († 1099) mütterlicherseits der Großvater des ersten Ortenburgers Rapoto war.¹⁶ In beiden Fällen dürfen wohl personale Beziehungen auch zwischen den Vorfahren der Ortenburger und jenen der beiden bedeutenden österreichischen Adelsgeschlechtern angenommen werden.

Denn wenn die Vorfahren der Kuenringer und Maissauer bereits mit den Ungarnkriegen in diese Region kamen, um den „militärisch ungenügend gesicherten Osten“, das Weinviertel und Wiener Becken,¹⁷ zu sichern, könnten sie möglicherweise in Kontakt gekommen sein mit dem agnatischen Spitzenahn der Ortenburger, nämlich Siegfried von Spanheim (†1065), dem aus dem Rheinland stammenden Urgroßvater des ersten Ortenburgers Rapoto († 1186), den der „Ortenburg-Pionier“ *Friedrich Hausmann* (1917 - 2009)¹⁸ für das Jahr 1045 als Markgraf der kurzlebigen Ungarnmark zwischen Fischa, Leitha und March identifizieren und nachweisen konnte, also sich auch, zumindest kurzfristig, in dieser Region aufhielt, als letztere im Anschluss der besagten Ungarnkriege im Rahmen der Markenpolitik Heinrichs III. errichtet wurde.¹⁹

Andernfalls bestand zumindest zwischen Maissauern und den kognatischen Vorfahren der Ortenburger, den Diepoldinger-Rapotonen eine personale bzw. lehnsrechtliche Beziehung, da letztere als Gefolgsherren ersterer nachgewiesen sind.²⁰ Der besagte Lehnsakt im Lehnbuch der Ortenburger dürfte jedenfalls auf einer personalen Beziehung der genannten Familien beruhen, die bereits in der Zeit der Salier geknüpft wurde.

In der bisher einzigen umfassenden Untersuchung zu den Maissauern²¹ wurden die „innübergreifenden“ lehnsrechtlichen Beziehungen zu den Ortenburgern in Bayern leider nicht

¹⁵ Vgl. WELTIN, Landesfürst und Adel, 228.

¹⁶ Vgl. BRUNNER, Herzogtümer und Marken, 194; WELTIN, Landesfürst und Adel, 228; Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Diepoldinger-Rapotonen und Ortenburgern vgl. LOIBL, Herrschaftsraum der Vornbacher, 165, 217.

¹⁷ Vgl. WELTIN, Landesfürst und Adel, 227.

¹⁸ Vgl. BERNHARD, Hausmann.

¹⁹ Vgl. HAUSMANN, Regest und Kommentar zu MGH DH III. n. 133; BRUNNER, Herzogtümer und Marken, 186 – 187; MGH DH III.

²⁰ Vgl. WELTIN, Landesfürst und Adel, 228 – 229.

²¹ Vgl. RIGELE, Die Maissauer.

bearbeitet oder nicht erkannt,²² obwohl davon auszugehen ist, dass letztere von Relevanz sein mussten, wenn man bedenkt, dass bei der oben beschriebenen Lehnvergabe am Hof zu Wien der österreichische und bayerische Herzog von Straubing-Holland anwesend waren.

Einen Hinweis könnte die Wachau geben, die sich im Verlauf des Spätmittelalters zu einem „Spannungsfeld zwischen den Herzögen von Bayern und den Herzögen von Österreich“ entwickelte.²³

So wird etwa das Landgericht Spitz an der Donau, das hervorging auf der Grundlage karolinischer Schenkungen an das Kloster Niederaltaich in Bayern, jedoch seit dem Jahr 1347 als bayerisches Lehen betitelt, und durchgehend von der dürnsteinischen Linie der Kuenringern bis zu deren Aussterben im Jahr 1355 ausgeübt wurde. Mit dem Aussterben der Dürnsteiner Kuenringer kam das Landgericht Spitz als freies Eigen an den bayerischen Herzog, wahrscheinlich an jenen Albrecht I. (1336 - 1404), der im Ortenburger Lehnbuch als „unser aller Herr Hertzog Albrecht von Holland“ genannt wird, der die Herrschaft aber sogleich an die Maissauer verpfändete. Von 1438 an wurde das Landgericht Spitz wieder von bayerischen Pflegern verwaltet, bis es im Jahr 1504 an das Haus Österreich angegliedert wurde.²⁴

Welche Rolle die Ortenburger in diesem Spannungsfeld zwischen Bayern und Österreich einnahmen, müsste erst durch einschlägige Forschungen geklärt werden. Aufgrund der Einträge im Lehnbuch von 1417 darf jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Ortenburger über bedeutende Besitzungen „jenseits des Inns“ verfügten und die für sich genommen bereits eine umfassende Untersuchung rechtfertigen würden.

Der Reichsadler, der am Eingang des Lehnbuches abgebildet ist, verweist zumindest indirekt auf mögliche konkrete Hintergründe der angesprochenen Lehnvergabe und gibt möglicherweise auch Auskunft über die der vorliegenden Arbeit zugrundeliegenden Fragestellung der territorialen Entwicklung der Reichsgrafschaft Ortenburg.

Jedenfalls bestätigt die erwähnte Untersuchung Rigeles über die Maissauer aufs Neue die angesprochene „unsichtbare“ landesgeschichtliche Forschungsgrenze entlang des unteren Inns.

Dieser kleine Ausschnitt aus der Geschichte der Ortenburger deutet bereits an, dass eine Auseinandersetzung mit diesem Geschlecht, das aufgrund der Herkunft von den Herzögen von Kärnten mit den Wittelsbachern ebenbürtig war,²⁵ einen weiteren Anreiz dazu liefern könnte,

²² Anm. d. Autors: Rigele geht in ihrer Publikation lediglich auf die Ortenburger in Kärnten ein, namentlich Meinhart von Ortenburg. Vgl. RIGELE, Die Maissauer, 193, 228.

²³ Vgl. RIGELE, Die Maissauer, 264.

²⁴ Vgl. GRUND / GIANNONI, Erläuterungen HAÖA, Landgerichtskarte Niederösterreich, 96 – 97.

²⁵ Vgl. HAUSMANN, Siegfried, 123.

die in der bayerischen und österreichischen Landesgeschichte nur zögerlich vorgenommene „Überwindung des Inns“ als Grenze für historischen Forschungen zu beschleunigen.

Der Name der heutigen Marktgemeinde Ortenburg erinnert noch heute an die hier begründete Dynastie, die mit der Errichtung der Burg *Ortenberch*²⁶ durch Rapoto I. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts weit über die Grenzen der späteren Reichsgrafschaft und heutigen Marktgemeinde hinaus Einfluss auf die Geschichte Bayerns ausüben sollte. Diese Bedeutung der Ortenburger für die Geschichte Bayerns brachte niemand besser zum Ausdruck als der bayerische Landeshistoriker *Franz Tyroller*, der treffend formulierte, wer vom „Niedergang der Ortenburger“ nach der sogenannten „Ortenburger Katastrophe“ erzähle, erzähle gleichzeitig vom Aufstieg des wittelsbachischen Bayerns, womit die Stellung dieses Seitenzweiges der Spanheimer für die Geschichte des Landes eindrücklich formuliert wird, und wohl nicht mehr weiter kommentiert werden muss.²⁷ Aus territorialgeschichtlicher Sichtweise ist auch die Einschätzung Richard Loibls, eines weiteren bayerischen Landeshistorikers, erwähnenswert. Loibl schätzt Rapoto I. nämlich als einen der „fähigsten Territorialpolitiker seiner Zeit“ ein.²⁸

Trotz der beinahe 900 Jahre zurückreichenden Geschichte des Ortes hat allerdings ein lokales historisches Ereignis der Frühen Neuzeit in besonderer Weise die kollektive

²⁶ In der Schreibweise *Ortenberch* bzw. Ortenberg wird Rapoto als Zeuge in zahlreichen zeitgenössischen Quellen genannt; erstmals im Jahr 1123, als er die Schenkung ein Gutes zu Asbach von Bischof Hermann zu Augsburg an das Kloster im gleichen Ort bezeugt. Vgl. u.a. GEIER, Traditionen des Klosters Asbach, 4, Tradition Nr. 1; TYROLLER, Genealogie des altbayerischen Adels, 228.

„Ortenberg“ war bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts die offizielle Bezeichnung der Grafschaft und der Adelsfamilie. Erst unter Christoph von Ortenburg (1480 – 1551), dem Vater Joachims, der schließlich den lutherischen Glauben in Ortenburg einführen sollte, wurde die Bezeichnung „Ortenburg“ für Haus und Grafschaft üblich. Die Namensänderung wurde ausgelöst durch die Geschehnisse des Reichstages zu Augsburg im Jahr 1530. Dort wurde nämlich Gabriel de Salamanca, ein spanischer Geschäftsmann, Günstling und rigoroser Generalschatzmeister Ferdinands I. (1503 – 1564), letzterer war zu diesem Zeitpunkt Reichsstatthalter für seinen älteren Bruder Kaiser Karl V. (1500 - 1558) und bereits österreichischer Landesherr, mit der Grafschaft Ortenburg in Kärnten belehnt und in den Reichsgrafenstand erhoben. Christoph fühlte sich angesichts der Belehnung und aufgrund der Namensähnlichkeit übergangen. Denn die nachgewiesenen Vorfahren der Ortenburger die Kärntner Spanheimer, die beinahe 150 Jahre und über fünf Generationen hinweg des Herzogsamt in Kärnten innehatten, ließen Christoph von Ortenburg vermuten, dass er als vermeintlich Verwandter der ausgestorbenen Ortenburger zu Kärnten und damit Erbberechtigter der heimgefallenen Grafschaft in Kärnten vom Reichsoberhaupt übergangen wurde. Trotzdem haben die Habsburger gegen die Ansprüche Christophs entschieden, Ferdinand I. berief nach dem Protest Christophs eine Erkundungsaktion, die allerdings die Ansprüche des bayerischen Ortenburgers zurückwies. Daraufhin erhob Christoph mit dem Selbstbewusstsein eines herzoglichen Nachfahren zumindest symbolisch weiterhin Anspruch auf die Grafschaft in Oberkärnten, indem er das eigene Wappen, den schrägrechten silbernen Gegenzinnenbalken in Rot, um das Wappen der vermeintlich zustehenden Grafschaft in Kärnten, in Silber eine rote eingebogene Spitze mit drei halben Flügen in verwechselter Tinktur, vermehrte und den eigenen Hausnamen nach der Schreibweise der Grafschaft in Kärnten veränderte und seine Familie nunmehr „*Grafen von Ortenburg des älteren Geschlechtes*“ nannte. Zur Erkundungsaktion Ferdinands I., der Wappenvermehrung und Blasonierung vgl. HAUSMANN, Archiv der Grafen zu Ortenburg, XIV. Zum restlichen Inhalt der Fußnote vgl. LORENZ, Grafschaft Ortenburg bis Reformation, 35; HAMANN, Die Habsburger, 102 – 105; SCHLITTER, Gabriel de Salamanca-Ortenburg, 437 – 438.

²⁷ Vgl. TYROLLER, Ortenburgs Größe und Niedergang, 44.

²⁸ Vgl. LOIBL, Herrschaftsraum der Vornbacher, 218.

Selbstwahrnehmung der Bewohner Ortenburgs geprägt. Die Rede ist von der Einführung des *exercitium Augustanae confessionis*, das Augsburger Religionsbekenntnis, ab dem Jahr 1563 durch den damals regierenden Grafen Joachim (1530 – 1600), die ihm als „Landesherrn“ seiner reichsunmittelbaren Grafschaft gemäß den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 eigentlich zustand. Die rechtliche Essenz dieses „Reichsgrundgesetzes“²⁹ wurde knapp 30 Jahre später vom Greifswalder Juristen Joachim Stephan mit den lakonischen Worten *Cuius regio eius religio* definiert.³⁰ Die Einführung der Reformation in Ortenburg führte aber trotzdem zu massiven Repressalien und Interventionen seitens des bayerischen Herzogs. Dazu sind etwa der Entzug der außerhalb der Reichsgrafschaft liegenden bayerischen Lehen, ein zeitweiser wirtschaftlicher Boykott sowie die Besetzung der Grafschaft durch bayerische Soldaten und die Vertreibung der protestantischen Prediger aus der Grafschaft zu zählen. Der Kulminationspunkt der bayerisch-herzoglichen Repressalien lag allerdings in dem zwischen 1580 und 1585 erfolgten Einzug von insgesamt 69 gräflichen Gehöften, die in den Ortschaften Holzkirchen im nördlichen und Thiersbach im südlichen Teil der Reichsgrafschaft lagen. Die dort ansässigen Bauern wurden zur Abgabe Leistungen in Form der bayerischen Landsteuer und zur Verrichtung von Frondiensten, dem sogenannten *Robot und Scharwerk*, gezwungen und mussten zudem dem bayerischen Herzog Treue geloben.³¹

Die Gewichtung des protestantischen Erbes in der Identitätsbildung der Gemeinde bewies unlängst die Herausgabe eines 500 Seiten starken Sammelbandes durch den Gemeindegkulturverein *Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg* anlässlich des 450-Jahr-Jubiläums zur Einführung des Augsburger Glaubensbekenntnisses, in dem sich zahlreiche Artikel mit der historischen Entwicklung des evangelischen Glaubens in Ortenburg auseinandersetzen.³²

Doch trotz der identitätsstiftenden Wirkung dieses konfessionshistorischen Geschehens im Zeitalter der Reformation ist zu bedenken, dass es sich hierbei auch um den Teil einer größeren Entwicklung handelte, die rückblickend als Territorialisierungsprozess bezeichnet werden kann, der im Falle Ortenburgs bereits im Verlauf des 12. Jahrhunderts, mit der Errichtung von

²⁹ Anm. d. Autors: Johann Jacob Moser (1701 – 1785), der wohl bedeutendste und sicherlich publikationsfreudigste Vertreter der deutschen Staatsrechtslehre zählte den Augsburger Religionsfrieden zu den „Reichsgrundgesetzen“, da die Bestimmungen aus dem Jahr 1555 noch in dieser Zeit, jedoch mit den modifizierenden Zusätzen des Westfälischen Friedens Bestand hatten. Vgl. dazu RUTHMANN, Religionsprozesse am Reichskammergericht, 19.

³⁰ Vgl. VOGLER, Europas Aufbruch in die Neuzeit, 58.

³¹ Zur summarischen Beschreibung der in diesem Absatz beschriebenen Geschehnisse vgl. insbesondere STROHM, Graf Joachim und Calvinismus, 81 – 87; THEOBALD, Joachim von Ortenburg, 112 – 114.

³² Vgl. Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg, Ortenburg. 450 Jahre Reformation.

Burg und Markt zwischen den Jahren 1120 und 1130 und der damit verbundenen Begründung der Dynastie *Ortenberg* bzw. Ortenburg, seinen Anfang nahm.³³ Wenn also die Entscheidung Joachims zur Einführung des Lutherischen Glaubensbekenntnisses in der Reichsgrafschaft Ortenburg auch aus reiner Überzeugung und ohne machtpolitische Hintergedanken geschehen sein soll,³⁴ so bewiesen die feindseligen militärischen Reaktionen des bayerischen Herzogs, dass auch konfessionell-religiöse Angelegenheiten, ob nun freiwillig oder unfreiwillig, zu machtpolitischen und damit auch einschlägigen territorialen Konsequenzen und Auseinandersetzungen führen konnten.

Es mag also durchaus sein, dass Joachim bei der Einführung der Reformation 1563 in seiner Grafschaft aus rein idealistischen Überzeugungen handelte. Dass konfessionelle Entscheidungen mit harten politischen Konsequenzen verbunden sein konnten, musste er jedoch bald selbst erfahren. So räumte er nach den Repressalien Herzog Albrechts V. (1528 – 1579) in einem auf den 20. Juli 1564 datierten Brief an Kaiser Maximilian II. (1527 - 1576) in desillusionierten Worten ein, die Bemühung in Augsburg für die Errichtung des Religionsfriedens und die weiteren konfessionspolitischen Schritte „wohl unterlassen zu haben“, wenn er von den Folgen für sein Land gewusst hätte.³⁵

³³ Erste Ansätze territorialer Entwicklungen sind bereits unter Heinrich IV. (1050 - 1106) erkennbar. Erstere sind erkennbar durch die herrschaftliche Sicherung bestimmter räumlicher Positionen mittels Errichtung einer Burg, die nicht zu Lehen ausgegeben, sondern von Ministerialen verwaltet wurde sowie durch den Ausbau dieser räumlichen Position in Form der „herrschaftlichen Beschlagnahme der Landreserven, in denen dann die Rodung den Machtbereich des jeweiligen Herren vergrößerte“. Durch die „Konzentration alter und neuer Herrschaftsrechte“ sollten schließlich die eigenen herrschaftlichen Ambitionen verdichtet und jene anderer Herren zurückgedrängt werden. Vgl. KELLER, Deutschland unter Saliern und Staufern, 196.

³⁴ Vgl. zu dieser idealisierenden Ansicht FUCHS, Luther Ortenburgs, 69 - 75.

³⁵ HUSCHBERG, Geschichte Ortenburgs, 406 – 407.

Anm. d. Autors: Möglicherweise war der politische Druck des bayerischen Herzogs der Grund dafür, dass Georg IV. (1573 - 1631), der gemäß des Senioratsprinzip des Hauses Ortenburg nach dem Tode Joachims (1530 – 1600) der regierende Graf von Ortenburg wurde, nach dem Regierungsantritt zum katholischen Glauben übertrat. Aber er erzog seine beiden Söhne Georg Reinhard (1607 – 1666) und Christian (1616 -1684) trotzdem zum evangelischen Glauben, ihnen wurde jedoch in reiferen Jahren die Möglichkeit der freien Entscheidung über den Glauben gegeben. Beide sollten tatsächlich in reiferen Jahren zum katholischen Glauben übertreten. Georg Reinhard, der 1624 während seines Studiums an der Universität von Ingolstadt zum katholischen Glauben übertrat profitierte jedoch wiederum auch in politischer Hinsicht von diesem Glaubensübertritt. Denn es gelang ihm wohl nur durch die Annahme der katholischen Konfession, die einst vom verschwenderisch regierenden Grafen Friedrich Kasimir († 1658) an Graf Johann Joachim von Sinzendorf (1613 – 1665) verlorengegangene Grafschaft im Jahr 1662 wiederzuerlangen. Nach dem Ableben des katholischen Ortenburgers wurde dem Leichnam eine Aufnahme in der protestantischen Familiengruft in der Kirche zu Ortenburg verweigert. Stattdessen wurden die sterblichen Überreste am Sterbeort im Schloss Alt-Ortenburg einbalsamiert und mussten dort für 13 Jahre bis 1679 einer Beisetzung in der alten Ortenburger-Begräbnisstätte in der Gruft der Sixtuskapelle im Dom zu Passau harren. Vgl. HAUSMANN, Sitzbestattungen in deutschen Landen, 54 – 64; HAUSMANN, Ortenburg Vorfahren im Mannesstamm, 35 – 37; LORENZ, Grafschaft Ortenburg bis Reformation, 32. Zum Übertritt den familieninternen Konfessionsangelegenheiten vgl. SCHAD, Frauen des Hauses Fugger, 103 – 104. Zu den Geburtsdaten des Grafen von Sinzendorf vgl. GENEANET, Johann Joachim von Sinzendorf.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste Joachim also bewusst geworden sein, dass die Behauptung der Reichsunmittelbarkeit die primäre Grundvoraussetzung für konfessionspolitische Eigenständigkeit war. In folgerichtiger Konsequenz mobilisierte er erhebliche Teile der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, um vor dem Reichskammergericht in Speyer zumindest auf juristischer Ebene die Reichsunmittelbarkeit bestätigt zu bekommen, was im Jahr 1573 schließlich auch geschah.³⁶

Auch aktuellere Forschungen zum Thema „Reformation und Gegenreformation“ bestätigen die enge Verflochtenheit von religiösen und politischen Angelegenheiten in der Frühneuzeit. So bezeichnete etwa die Historikerin Luise Schorn-Schütte die „Verzahnung von Religion und Politik“ zumindest bis zur Schließung des *Westfälischen Friedens* als das „Charakteristikum der Epoche der Frühen Neuzeit“. Erstere konnte bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges sehr häufig „konfessionsbezogene Rechtfertigungsnarrative“ und glaubensspezifisch aufgeladene Argumente beobachten, mit denen Vertreter der ständischen Gesellschaft, zu der auch die Ortenburger zu zählen sind, danach strebten, ihre Grund- und Freiheitsrechte zu behaupten.³⁷ Auch Volker Press konnte bei seinen Forschungen beobachten, dass nichtreligiöse Faktoren, wie geographische Lage und regionale Machtstrukturen, die Beziehung eines Territorial- und Landesherrn zum Monarchen sowie familiäre Netzwerke die Konfessionspolitik der jeweiligen Territorialherren beeinflussen konnten. Aus der Sichtweise von Press war es „der deutsche Territorialstaat, der letztlich den Gang der deutschen Reformation und ihre Grenzen festlegte“.

Neuere landesgeschichtliche Untersuchungen zur sogenannten *Bayerischen Adelsopposition* von 1563, den Auseinandersetzungen zwischen Herzog Albrecht V. (1528 - 1579) von Bayern und den oppositionellen Exponenten des bayerischen Adels aus den Häusern Ortenburg, Hohenwaldeck, Haag und Neuburg, bestätigen jedenfalls, dass der religiöse Konflikt auf das Engste mit politischen Interessen der Streitparteien verbunden war und von der die eine nach der Verdichtung und Intensivierung landesherrlicher Hegemonie, die andere

³⁶ An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass der Konflikt um die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft schon einige Jahrzehnte zuvor einmal schwelte, wie im Jahr 1521 der blutige Streit zwischen Sebastian III. von Ortenburg († 1557) und Leonhard Hollerbeck, dem Burgvogt auf Alt-Ortenburg um eine angebliche herzogliche Leibsteuer in der Grafschaft zeigte. Im Jahr 1549 brach der Streit mit dem Herzogtum Bayern erneut aus, als Christoph als regierender Graf von Ortenburg vor dem Reichskammergericht um die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft kämpfen mussten, die der bayerische Herzog Wilhelm IV. (1493 – 1550) anfocht. Es muss jedoch betont werden, dass dieser Exemptionsprozess kein Einzelfall war. Im selben Jahr wurden vor dem Reichskammergericht in Speyer mehr als 50 weitere Prozesse ähnlicher politischer Konstellation ausgefochten, womit klar werden dürfte, wie sehr in dieser Zeit die territoriale „Verdichtung“ im modernen staatsrechtlichen Sinne sich fortentwickelte. Vgl. HUSCHBERG, *Geschichte Ortenburgs*, 325 – 331; LORENZ, *Grafschaft Ortenburg bis Reformation*, 35; KIESLINGER, *Territorialisierung und reichsgräfliche Libertät*, 74; BEHR, *Wissenschaftliche Bedeutung der Prozeßakten des Reichskammergerichts*, 113.

³⁷ Vgl. SCHORN-SCHÜTTE, *Geschichte Europas*, 355.

nach Bewahrung altadeliger, edelfreier, in modernerer Sprache als „reichsunmittelbar“ bezeichneter Rechte und Lebensformen und folglich zur Emanzipation vom Landesherren strebte.³⁸ Letzteres gelang mittels Erhebung in den Reichsstand, also der Reichsunmittelbarkeit, die ein direktes Lehensverhältnis zum Reichsoberhaupt darstellte. Dies gelang den Ortenburgern im Jahre 1431 unter Graf Alram II. durch die Belehnung mit der Blutgerichtsbarkeit, dem Schlossbann und der Reichsgrafenwürde durch König Sigmund; sie wurde mit dem Spruch des Reichskammergerichtes unter Kaiser Maximilian II. im Jahr 1573, nach über 140 Jahren und zahlreichen Auseinandersetzungen mit den Wittelsbachern schließlich bestätigt.³⁹

Doch abgesehen von der besonderen konfessionellen Entwicklung der Reichsgrafschaft Ortenburg, die zum überwiegenden Teil die historische Selbstwahrnehmung und Identität der heutigen Marktgemeinde konstituiert, hat die Geschichte der ehemaligen Herren von Ortenburg weit mehr Aspekte zur kollektiven Identitätsbildung aufzuweisen. Von der Errichtung der Stammburg *Ortenberch* durch Rapoto I. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis zum Aussterben der bayerisch-pfalzgräflichen Linie mit Rapoto III. im Jahr 1248 konnte das Geschlecht eine Hegemonie über einzelne Gebiete in Tirol, Teile von Ober- und Niederbayern sowie in der Oberpfalz im Gebiet um Murach aufbauen.⁴⁰ Die Oberpfalz galt als bedeutendes Montangebiet, das in der Geschichtsforschung als „Ruhrgebiet des Mittelalters“ bezeichnet wird, da es über reiche Eisenerzvorkommen verfügte,⁴¹ deren Förderung zwar durch das *Bergregal* beschränkt war, also grundsätzlich dem König vorbehalten war, jedoch 1229 durch König Heinrich (VII.) († 1242), möglicherweise im Zuge der Auseinandersetzungen des Staufers mit dem bayerischen Herzog Ludwig I., an Heinrich I., Graf von Ortenburg-Murach verliehen wurde, um somit einen Gegenpol zur expandierenden Macht der Wittelsbacher zu schaffen.⁴²

Die Grafen von Ortenburg bildeten seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert, nach dem beinahe völligen Aussterben des bayerischen Hochadels, das einzige im bayerischen „Landesstaat“ verbliebene hochadelige Dynastengeschlecht, das aufgrund der Herkunft von den Herzögen von Kärnten als den Wittelsbachern ebenbürtig anerkannt wurde.⁴³

³⁸ Vgl. WIELAND, Bayerische Adelsverschwörung; RABE, Reich und Glaubensspaltung, 312.

³⁹ Zur Verleihung der Reichsunmittelbarkeit an den regierenden Grafen Alram II. von Ortenburg durch Kaiser Sigismund von Luxemburg vgl. ALTMANN, Regesta Imperii XI-2, Nr. 8383, Nr. 8397; Zur Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit durch Kaiser Maximilian II. vgl. BayHStA, Gft. Ortenburg Urk. Nr. 2332, 2333, 2334.

⁴⁰ Vgl. TYROLLER, Ortenburgs Größe und Niedergang, 1.

⁴¹ Vgl. LIEBHART, Historischer Atlas als Quelle, 70.

⁴² Vgl. HAUSMANN, Archiv der Grafen zu Ortenburg I, 8 – 9, Nr. 18; Regesta Imperii V, 751, Nr. 4137.

⁴³ Vgl. LORENZ, Grafschaft Ortenburg bis Reformation, 44; HAUSMANN, Siegfried, 123.

Es darf aber auch nicht vergessen werden, dass mit der sogenannten „Ortenburger Katastrophe“ in der Mitte des 13. Jahrhunderts, auf die im Verlauf der Arbeit noch näher eingegangen wird, beinahe auch den Ortenburgern ein Abstieg in die Bedeutungslosigkeit gedroht hatte, welcher sich durch innere Familienzwickigkeiten, respektive Erbstreitigkeiten, anbahnte und wohl nur durch ein kluges innerfamiliäres Krisenmanagement rechtzeitig abgewendet werden konnte.⁴⁴ Angesichts dieser schwierigen Ausgangsposition in der Mitte des 13. Jahrhunderts scheint der neuerliche Aufstieg der Familie mit dem Erhalt der Reichsunmittelbarkeit in Form der Belehnung der Grafschaft Ortenburg durch König Sigismund an Alram II. von Ortenburg im Jahre 1431⁴⁵ und deren durchgehende Behauptung bis zum Ende des Alten Reiches⁴⁶ umso erstaunlicher.⁴⁷

Wenn man bedenkt, dass die Reichsunmittelbarkeit gemäß der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens die Grundvoraussetzung für die freie Religionswahl des Landesherrn war, ist eine Auseinandersetzung mit dem Territorialisierungsprozess der Reichsgraftchaft Ortenburg, wie sie in der vorliegenden Arbeit erfolgen soll, sozusagen auch eine Reflexion über die territorialrechtlichen Grundlagen dessen frühneuzeitlicher Religionspolitik.

Zudem darf ohne weiteres behauptet werden, dass die Reichsgraftchaft Ortenburg infolge seiner verfassungsmäßigen Stellung und relativ bescheidenen räumlichen Ausdehnung seit der „Ortenburger Katastrophe“ gleichermaßen verortet werden kann in Reichs-, Landes- bzw. Territorial- und Regionalgeschichte. Wenngleich eine umfassende territorialgeschichtliche Untersuchung idealerweise nur durch die synchrone Einbeziehung von reichs- *und* regional- *sowie* landesgeschichtlichen Prämissen zufriedenstellend erfolgen kann, sei an dieser Stelle bereits vorausgeschickt, dass die vorliegende Arbeit die territorialen Entwicklungen der

⁴⁴ Vgl. LORENZ, Grafschaft Ortenburg bis Reformation, 29 - 30.

⁴⁵ Vgl. Regesta Imperii XI-2, Nr. 8383.

⁴⁶ Dabei ist anzumerken, dass die Reichsgraftchaft Ortenburg bereits ein knappes Jahr vor dem eigentlichen Ende des Alten Reiches, letzteres wurde mit der Proklamation Kaiser Franz II. (1768 - 1835) am 6. August 1806 aufgelöst, nämlich am 14. August 1805 mittels Tauschvertrages an Bayern abgetreten. Die Ortenburger übernahmen dafür unter Wahrung aller Rechte das ehemals zur Zisterze Langheim gehörende Klosteramt Tambach und Teile des ehemals fürstbischöflich-würzburgische Amt Seßlach, an der Grenze zu den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen gelegen, als reichsunmittelbare Grafschaft. Freilich währte die neue reichsunmittelbare Stellung für die Ortenburger, die mit Graf Joseph Karl zu Ortenburg (1780 - 1835) am 20. Jänner 1806 die Regierung in Tambach antraten, infolge der Auflösung des Reiches nicht sehr lange. Infolge der Geschehnisse der napoleonischen Zeit geriet Tambach seit Oktober 1806 wieder unter Kontrolle des nunmehrigen Königreiches Bayern, wurde im Dezember gleichen Jahres dann teilweise an das neuerrichtete Großherzogtums Würzburg abgetreten, um schließlich im Jahr 1814 wieder vollständig an Bayern zu fallen, wenngleich den Ortenburg-Tambachern forthin gewisse standesherrschaftliche Rechte eingeräumt wurden. Vgl. HAUSMANN, Ortenburg Vorfahren im Mannesstamm, XIII.

⁴⁷ Vgl. BOSL, Historische Staatlichkeit, 12.

Reichsgrafschaft Ortenburg nicht im Entferntesten vollständig darstellen, sondern höchstens Ausschnitte derselben behandeln kann.

Die hier bevorstehende territorialgeschichtliche Auseinandersetzung mit der Reichsgrafschaft Ortenburg darf vielmehr mit der „Führung durch eine geschichtswissenschaftliche Werkstatt“ verglichen werden, in der der Versuch unternommen wird, die Werkzeuge bzw. Möglichkeiten für eine umfassende Ortenburg-Forschung skizzenhaft aufzuzeigen.

Obwohl bereits angedeutet wurde, dass eine territorialgeschichtliche Untersuchung idealerweise multiperspektivisch- bzw. interdisziplinär zu erfolgen hat, nähert sich die vorliegende Arbeit dem Territorialisierungsprozess der Reichsgrafschaft Ortenburg vor allem aus der Perspektive der Regionalgeschichte,⁴⁸ die nach den Überlegungen des großen bayerischen Landeshistorikers *Karl Bosl* ohnehin die Basis jeder höheren Geschichte bildet,⁴⁹ wenngleich aber auch betont werden muss, dass eine regionalhistorische Arbeit nur Stückwerk bleiben kann, wenn sie keine Bezüge zur Landes- und Reichsgeschichte herstellt.

Eine allgemein verbindliche Definition von „Region“ existiert bis dato nicht. Sie ergibt sich in der Regel immer neu aus dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand oder entwickelt sich aufgrund der gegebenen Fragestellung.⁵⁰ Betrachtet man die Region als physisch-geographische Raumentität, könnten vor allem topographische, klimatische und ähnliche Gegebenheiten und Eigenheiten als primär regionsbildende Faktoren zählen, die eine Region definieren und von anderen differenzieren können.

Angesichts der territorialgeschichtlichen Fragestellung der vorliegenden Arbeit müssen wiederum die historischen Entwicklungen und die daraus folgende kulturelle, kollektividentitäre Prägung des physisch-geographischen Raumes als regionsbildende Entitäten berücksichtigt werden. Im Falle Ortenburgs könnte man zunächst vom Territorium der Reichsgrafschaft Ortenburg als räumlicher Grundlage ausgehen, auf der sich in einem historisch-kulturellen Prozess die „Region“ Ortenburg bildete.

„Region“ wird in der vorliegenden Arbeit also verstanden als ein physisch-geographischer Raum, der durch die historischen Geschehnisse, insbesondere den territorialen Entwicklungen, eine identitäts- und kollektivbildende, vom Umland abhebende Prägung erfuhr. Dabei waren im Falle Ortenburgs die Wiedererlangung der Reichsunmittelbarkeit im ausgehenden

⁴⁸ Die vorliegende Arbeit wird als Dissertation im geschichtswissenschaftlichen Fachbereich der Regionalgeschichte eingereicht werden.

⁴⁹ Vgl. BOSL, *Moderne Regionalgeschichte*, 13.

⁵⁰ Vgl. KLINGENBÖCK / SCHEUTZ, *Regionalgeschichte am Beispiel Scheibbs*, 7 – 8.

Spätmittelalter sowie deren Wiederbestätigung im Zusammenhang mit der Einführung der *Confessio Augustana* im Jahr 1573 die wichtigsten regions- und identitätsstiftenden „Verankerungen“. Die daran anschließenden Repressalien⁵¹ des bayerischen Herzogtums waren dann wohl nur mehr ein letzter identitäts- und kollektivformender Katalysator, der die „Region Ortenburg“ endgültig herausbildete, so wie in der Geschichte schon des Öfteren ein äußeres Feindbild zur Konsolidierung einer Gesellschaft führte.

Eine allgemeine mental- und kulturgeschichtliche, auf zeitgenössischen Reiseberichten aufbauende Studie über *vormoderne Lebensräume* in der Frühneuzeit von Axel Gotthard konnte jedenfalls bestätigen, dass in der Frühneuzeit *Konfession* und *vaterland* für sich genommen, also bereits ohne Existenz einer äußeren Bedrohung, primäre identitätsstiftende Größen bildeten. Der Studie zufolge verstand der frühneuzeitliche Mensch aber nicht größere räumliche Bezugsgrößen, wie das „Reich“ oder die „Nation“,⁵² sondern vorrangig sehr kleine Raumeinheiten als Vaterland und Heimat. Mit letzteren Identifikationstypen konnten die Ortschaft in einem größeren Territorialkomplex oder das Territorium selbst gemeint sein,

⁵¹ Seit der Einführung der Augsburger Konfession 1563 in der Reichsgrafschaft Ortenburg kam es zu permanenten gerichtlich geführten Grenzstreitigkeiten die in der Einziehung von 69 ortenburgischen Untertanen kulminierten, die von Seiten Bayerns trotz Bestätigung der Religionsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit für Ortenburg durch das Reichskammergericht in Speyer im Jahr 1573 nicht revidiert wurden. Vgl. StALa, Pfliegergericht Griesbach (Rep. 216/6) A 69; BayHStA, Gft. Ortenburg, Briefprotokolle, 69 Untertanen.

⁵² Das Reich war eben kein „Staat“, sondern nur ein „Dachverband über den Territorien“. Auch bei weiten Reisen und Aufhalten in fernen Ländern war das Reich kein primär „identitätsstiftender Anker“. Nach der Studie Gotthards bekannte man sich im Ausland als „teutsch“ und präziserte die Herkunft allenfalls nach der Stammesangehörigkeit (Schwaben, Franken, Ostfriesen) oder Zugehörigkeit zu einem Fürstentum sowie größerem Territorialkomplex (Bayern, Österreich, Schweiz). Es stellt sich natürlich die Frage, wie sich Angehörige eines relativ kleinen Territoriums wie der Reichsgrafschaft Ortenburg in der Ferne selbst wahrnahmen und verorteten. Diese Fragestellung, kann in der vorliegenden Arbeit, die sich auf territorialgeschichtliche Aspekte Ortenburgs konzentriert, nicht beantwortet werden. Bei günstiger Quellenlage würde sich eine mentalitätsgeschichtliche Studie über die Selbstwahrnehmung der Ortenburger aber durchaus lohnen. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass Ortenburg spätestens mit der Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit und der damit verbundenen lutherisch-evangelischen Konfessionalisierung zwar eine territoriale wie konfessionelle Enklave innerhalb des Herzogtums/Kurfürstentums Bayern bildete, aber dem „Stamme“ nach immer noch bayerisch blieb. Zur Wahrnehmung und Identifikation des „frühneuzeitlichen Mitteleuropäers“ im Ausland vgl. GOTTHARD, *Vormoderne Lebensräume*, 62 – 63.

Anm. d. Autors: Zu den wertvollen mentalitätsgeschichtlichen Erkenntnissen Gotthards muss hinzugefügt werden, dass in Gotthards Studie die Frage unbeantwortet geblieben ist, inwiefern diese, aus heutiger Sichtweise, räumlich sehr eingegrenzte Wahrnehmung vormoderner Lebensräume, die wohl zu einem überwiegenden Teil für die landsässige Untertanenschaft des Adels als gültig angenommen werden kann, auch für den Adel selbst Bestand hatte. Als gesichert gilt jedenfalls, dass letzterer allein schon durch regelmäßige Reisen zu Land- und Reichstagen, wo es zwangsläufig zu Kontakten und regem Informationsaustausch mit Vertretern des Adelsstandes aus anderen Ecken des Landes und des Reiches kam, in der Regel über eine „größere Weltsicht“ verfügte als seine Untertanen. Dasselbe galt auch für das Heiratsverhalten, das beim Adel im Gegensatz zur Untertanenschaft in geographisch-räumlicher Hinsicht für gewöhnlich ungleich weiter ausgedehnt war. Für das überregionale Agieren des Adels sei als Beispiel nur der erste Ortenburger Rapoto, ein Spross aus dem Haus der Spanheimer in Kärnten, erwähnt, der mit der aus dem Nordgau stammenden Elisabeth von Sulzbach (+ 1206) verheiratet war und seinen namensgebenden Herrschaftssitz in Niederbayern begründete.

sofern es, wie Ortenburg, in seinen räumlichen Ausmaßen relativ überschaubar strukturiert war. Die Identifikationsbildung hing in weit größerer Intensität und Bewusstheit von kleinräumigen Strukturen ab, als es sich ein heutiger, von der Postmoderne geprägter, Mensch überhaupt vorstellen kann. So konnte für einen Reichsstädter, beispielsweise aus Nürnberg oder Frankfurt am Main,⁵³ der Bewohner des nächstgelegenen Dorfes bereits ein *frembder* sein.

Dass Kollektiv- und Identitätsbildung in der damaligen Zeit relativ engmaschig strukturiert war, hing sicherlich mit der kulturtechnischen Prägung von „Mensch“ und „Raum“ zusammen. Der durchschnittliche, meist mit seiner Scholle verbunden, bäuerlich geprägte Mensch des Mittelalters und der frühen Neuzeit verfügte eben nicht über die kommunikativen Mittel der modernen Zeit, weshalb dessen kommunikative Reichweite meist nicht über den eignen „Kirchturmhorizont“ hinausreichte. Doch auch die kulturtechnische Prägung des Raumes dürfte zur Identitätsbildung beigetragen haben. Denn betrachtet man beispielsweise die Aquarelle des „Malergrafen“ Friedrich Kasimir von Ortenburg (1591 - 1658), in denen letzterer die Ortschaften in und um die eigene Reichsgrafschaft malte, darf man zumindest mit der Annahme spekulieren, dass die auf den Bildern sichtbaren flurübergreifenden Einfriedungen möglicherweise die Entwicklung eines eigenen „Landesbewusstseins“ mitbeförderten.⁵⁴

⁵³ Vgl. RÖTTIG-STEINMANN, *Germania Renovata*, 143.

⁵⁴ Die Aquarelle sind im Zeitraum zwischen 1620 und 1630 entstanden, vgl. GLASER, *Um Glauben und Reich*, 300.



Abbildung 3: Aquarell im Format 20 x 30 cm von Friedrich Kasimir Graf von Ortenburg um 1620/30 mit der Ansicht des Marktes Ortenburg. Die in der Ansicht erkennbaren flurübergreifenden Einfriedungen, die auch in den 39 weiteren von Friedrich Kasimir gemalten Ansichten von weiteren Ortschaften in der Umgebung Ortenburgs ins Auge fallen, könnten einen kulturlandschaftlichen Erklärungsansatz für die Entstehung eines spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen „Landesbewußtseins“ geben. Vgl. GRIMBS, Aquarelle Friedrich Casimirs, 180.

Die im Fall von Ortenburg durch territoriale Entwicklungen bestimmte Gruppenbindung wurde durch Konfessionszugehörigkeiten noch zusätzlich verstärkt, da es grundsätzlich über Konfessionsgrenzen hinweg keine Heiratsbeziehungen gab.⁵⁵

Wie ungleich stärker musste die kollektive Identität des evangelischen Personenverbandes der Reichsgrafschaft Ortenburg gefestigt gewesen sein, wenn es als reichsunmittelbares Territorium vom katholischen geprägten, wittelsbachisch-bayerischen Herzogtum umgeben war, das ersteres spätestens seit der Einführung der Reformation im Jahr 1563 durch Graf Joachim noch zusätzlich mit tätlichen Repressalien belegte?

Diese an sich spekulative Suggestivfrage lässt sich am Beispiel Ortenburgs, anhand der Geschehnisse der jüngeren Vergangenheit sogar relativ einfach verifizieren. Denn die mentalgeschichtlichen Erkenntnisse Gotthards einer relativ kleinräumig strukturierten Wahrnehmung und Verankerung kollektiver Identität in der Frühneuzeit konnte in Ortenburg

⁵⁵ Vgl. GOTTHARD, Vormoderne Lebensräume, 49.

noch bis in die unmittelbare Nachkriegszeit des Zweiten Weltkrieges hinein festgestellt werden; sie wurde in Ortenburg also gewissermaßen von der Frühneuzeit bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein konserviert.

So konnten die Folgen der unterschiedlichen Konfessionalisierung noch in den 1950er Jahren zu Schlägereien zwischen evangelischen und katholischen Schülern auf dem Schulweg führen sowie der für provinzielle Gegenden der Nachkriegszeit noch obligatorische persönliche Gruß bei abweichender Konfession ausbleiben. Darüber hinaus gab es in der Nachkriegszeit noch Wegweiser, auf denen nicht nach Ortenburg, sondern namentlich zu den jeweiligen katholischen Gemeindeteilen verwiesen wurde. Wenn sich mittlerweile wohl die meisten glaubensbedingten Dissonanzen aufgelöst haben, scheint zumindest bis zur mittleren Generation der Ortenburger die Erinnerung an die einstigen konfessionellen Gräben noch nicht ganz verblasst zu sein, wenn sie z.B. von *den* Bayern als Nicht-Ortenburgern sprechen, die *sie*, also die Ortenburger, im heutigen rechtlichen und mundartlichen Sinne ja selbst sind.⁵⁶

So gesehen könnte die Auseinandersetzung mit der Territorialisierung Ortenburgs, die Veranschaulichung der einstigen „Größe“ Ortenburgs im Rahmen der vorliegenden Arbeit auch möglicherweise noch vorhandene konfessionsbedingte Gräben schließen und zudem die Orte Ortenburg, Dorfbach, Söldenau und Iglbach, die einst Bestandteile der Reichsgrafschaft Ortenburg waren, infolge der Umwälzungen der napoleonischen Zeit jedoch in eigenständige Gemeinden zergliedert wurden und erst in den 1970er Jahren wieder in der Marktgemeinde Ortenburg zusammengefügt wurden, noch näher zusammenschweißen.

Würde also eine geschichtswissenschaftliche Annäherung an die Reichsgrafschaft Ortenburg aus reinem Interesse an identitätsstiftenden Entwicklungen erfolgen, würde eine räumliche Beschränkung der Fragestellung auf das Territorium der ehemaligen Reichsgrafschaft Ortenburg wohl ausreichen, um zu zufriedenstellenden Erkenntnissen zu gelangen.

Diese räumliche Beschränkung wird aber problematisch, wenn man bedenkt, dass Territorialisierung eben kein räumlich statisches Phänomen war und in der neueren Forschung zunehmend als ein dynamischer, multidimensionaler⁵⁷, oft über Jahrhunderte andauernder Prozess wahrgenommen wird, der durch eine Fokussierung auf ein Territorium nur schwer

⁵⁶ Vgl. HOFER, *Evangelisch mitten in Bayern*, 365.

⁵⁷ Für den Territorialisierungsexperten Ernst Schubert waren dabei vor allem Geld, Genealogie und Königsnähe“ die prägenden Kräfte bei der Entstehung der spätmittelalterlichen Territorien. Vgl. SCHUBERT, *Herrschaft und Territorium im Spätmittelalter*, 14.

fassbar ist, zumal ein Territorium immer nur ein frühneuzeitliches „Endprodukt“ eines solchen Prozesses war.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die neuere Forschung zunehmend auch über die problematische Verwendung moderner Staatsbegrifflichkeiten bei der historischen Beschreibung von Territorialisierung bewusst wird. Nach *Ernst Schubert*, dem Verfasser der letzten umfassenden Enzyklopädie zum Thema der spätmittelalterlichen Territorialisierung, ist „Territorium“ nur als ein Kunstwort zu betrachten, das ohne reflektierte Verwendung leicht in die Irre führen kann. Denn Herrschaft erstreckte sich bis in die Frühneuzeit hinein in der Regel nicht über ein geschlossenes und einheitliches Gebiet, sondern war für gewöhnlich so angeordnet, dass (grund-)herrschaftsberechtigte Personen *an ettlichen enden fast untereinander gemenget* waren.⁵⁸

Dadurch begründet sich auch der Titel der vorliegenden Arbeit, der nicht die Untersuchung der territorialen Entwicklung der Reichsgrafschaft, sondern nur die Möglichkeiten derselben ankündigt, zumal Schubert in einem Zeitschriftenartikel über „*Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung*“ ohnehin darauf hingewiesen hat, dass der Ausdruck „Territorium“ seit dem 16. Jahrhundert erst allmählich verwendet wurde.⁵⁹

Die neue Territorialisierungsforschung versucht sich also zunehmend von Begrifflichkeiten zu trennen, die ursprünglich im Zuge intellektueller staatsrechtlicher Abhandlungen im Laufe der Frühneuzeit geschaffen wurden, um einen modernen Staat mit einem höchsten Souverän⁶⁰ zu beschreiben, der damals allerdings nur in den Köpfen jener Gelehrten in vollständiger Ausbildung existierte.

Die Komplexität und Vielschichtigkeit des mittelalterlichen „Staatswesens“ aus der sich schließlich eine moderne (Territorial-)Staatlichkeit entwickeln sollte, wurde den Vertretern der Territorialisierungsforschung spätestens seit der Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend bewusst. Dabei konnten zahlreiche Autoren und Publikationen allein schon zur Entwicklung der Grafschaftsverfassung vom Früh- zum Hochmittelalter wichtige Erkenntnisse liefern, die letztlich zum Verständnis der spätmittelalterlichen Territorialisierung unentbehrlich sind. Für den bayerischen Raum ist hier vor allem Ludwig Holzfurtner zu nennen, der mit seiner Monographie über die *Grafschaft der Andechser* einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der

⁵⁸ Vgl. SCHUBERT, Herrschaft und Territorium im Spätmittelalter, 5 - 6.

⁵⁹ Vgl. SCHUBERT, Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, 125.

⁶⁰ Dieser Begriff wurde ursprünglich vom französischen Juristen Jean Bodin geprägt, der in seiner Souveränitätslehre von einer „*summa potestas*“ ausgeht, die in der Hand des souveränen Herrschers liegt, der somit über die absolute und dauernde Gewalt eines Staates verfügt. Vgl. dazu BRUNNER, Land und Herrschaft, 135; BODIN, Über den Staat, 24 – 26.

Entwicklung und Veränderung der juristischen Verfasstheit gräflicher Rechte im Verlauf des Mittelalters liefern konnte.⁶¹

Das Verständnis über die Entwicklung der Grafschaftsverfassung ist für die Erforschung territorialer Entwicklungen deshalb von Relevanz, da hier aus territorialisierungsgeschichtlicher Sicht bereits ein wesentliches Charakteristikum territorialer Entwicklung erkennbar wird. Die Grafschaftsverfassung des Mittelalters zeigte nämlich bereits lange vor der spätmittelalterlichen Territorialisierung Ansätze einer räumlich geschlossenen Verwaltung. Diese war abgesehen davon auch aufgrund ihres *Amtscharakters* und der grundsätzlichen Legitimation des Amtes von „staatlich-souveräner“ bzw. königlich-herzoglicher Seite eine der neuzeitlich-modernen Administrationsweise sehr ähnliche Institution. Die *fränkische* und *ottonischen Grafschaftsverfassung* war also eine flächendeckende, ansatzweise „staatliche“, vom Königtum ausgehende Verwaltungsorganisation, die sich mit Ausnahme von Immunitätsbezirken, hier sind vor allem kirchliche Besitzkomplexe und Allodialgüter zu nennen, räumlich geschlossen über das gesamte Reich oder Herzogtum zog. Die Kompetenzen der Grafschaft waren allerdings beschränkt. Der Graf regelte als Amtsperson in der Hauptsache nur hochgerichtliche und rechtliche Angelegenheiten des Adels untereinander und war gleichermaßen mit militärischen Obliegenheiten im jeweiligen Amtsbezirk betraut. Die *niedere Gerichtsbarkeit* und *Grundherrschaft* über Grund und Grundholden wurde für gewöhnlich unabhängig von gräflichem Einfluss, nicht von einer „staatlich-institutionellen“ Amtsperson, sondern vom Grundeigentümer selbst ausgeübt oder war bei umfassenderen, in Streulage befindlichen Besitzlagen jeweils an vom Eigentümer abhängigen Ministerialen übertragen. Überhaupt waren die niedergerichtlichen und grundherrschaftlichen Verhältnisse ganz im Kontrast zu den räumlich relativ geschlossenen Verhältnissen der Grafschaftsverfassung mehr als heterogen und unübersichtlich, und zwar in mehrfacher Hinsicht, etwa räumlich, da Gemengelage kein Seltenheit waren, aber auch rechtlich, da die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Grundherren und Grundholden von Fall zu Fall sehr stark variieren konnten.⁶² Erst infolge multidimensionaler Veränderungen, vor allem demographischer und sozioökonomischer Art,

⁶¹ Vgl. dazu HOLZFURTNER, Grafschaft der Andechser. In der vorliegenden Arbeit vgl. dazu unten Kapitel „Grundbegriffe „Territorialisierung“ und „Grafschaft““, unten, ab Seite 65.

⁶² Ähnlich wie beim Grafschaftsproblem und der Territorialisierung, beide Probleme werden noch unten, ab Seite 24 zu besprechen sein, handelt es sich bei der „Grundherrschaft“ um ein Forschungskonzept, das sich bis heute einer genaueren Definition entzieht. So weiß man auch nach 150 Jahren der Grundherrschaftsforschung und unzähligen Definitionsversuchen letztlich nur exakt, was nicht unter Grundherrschaft zu verstehen ist. Vgl. dazu FREUDENBERG, *Trado atque dono*, 11.

löste sich im Verlauf des Hochmittelalters die alte Grafschaftsverfassung auf und wurde durch einen neuen, *hochmittelalterlichen Grafschaftstypus* abgelöst. Diese im Hochmittelalter neu entstehenden Grafschaften bauten sich in geographisch-räumlicher Hinsicht meist auf Besitzschwerpunkten herrschaftlich ambitionierter Adelsdynastien auf, wobei neben Allodien vor allem an Kirchengütern zu denken ist.

In räumlicher Hinsicht bestand also nicht zwingend ein Zusammenhang mit der räumlichen Gliederung der alten frühmittelalterlichen Grafschaften. Zudem begannen sich in diesen neuen Grafschaften Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in einer Hand zu akkumulieren. Durch diese Machtakkumulation waren die im Hochmittelalter entstehenden Grafschaften die Kristallisationskerne der spätmittelalterlichen Territorialisierung.⁶³

Diese unzähligen multidimensional bedingten, geographischen und verwaltungstechnischen Kontinuitätsbrüche zeigen aufs Neue, dass eine territorialgeschichtliche Fokussierung eingeschränkt innerhalb einer modernen administrativen Raumeinheit nur minder zufriedenstellende Erkenntnisse liefern kann. Territorialgeschichte darf sich also nicht an modernen Verwaltungseinheiten orientieren, sondern muss „vorterritoriale“ Strukturen beleuchten, die nur durch multidimensional ausgerichtete Forschung rekonstruierbar sind, um somit die Entstehung neuzeitlich moderner Verwaltungsstrukturen verstehen zu können. Dies dürfte schon allein deshalb nachvollziehbar sein, da die Ortenburger auch nach der sogenannten „Ortenburger Katastrophe“ ein weit über das Territorium der Reichsgraftchaft hinaus agierendes Geschlecht waren. Es wurde bereits auf die Beziehungen der Ortenburger zu den in Österreich sitzenden Kuenringern und Maissauern verwiesen.⁶⁴ Neben den ältesten Lehenbüchern künden auch weitere gesammelte Urkunden der Ortenburger bis zur Wiedererlangung der Reichsunmittelbarkeit im Jahr 1431 von der beachtlichen politischen Reichweite dieses Geschlechtes im Spätmittelalter und der Frühneuzeit, die weit über die ehemalige Reichsgraftchaft Ortenburg hinausreichten, und dies wohlgemerkt in der Zeit nach der „Ortenburger Katastrophe“.⁶⁵

⁶³ Zur umfassenden Beschreibung der Grafschaftsentwicklung als Voraussetzung des Territorialisierungsprozesses vgl. das Unterkapitel „Das „Grafschaftsproblem“ in Bayern“, unten ab Seite 65.

⁶⁴ Vgl. oben ab Seite 5.

⁶⁵ Allein die im Zeitraum von 1400 bis 1430, also dem entscheidenden Zeitraum für die Erlangung der Reichsunmittelbarkeit gefertigten Urkunden lassen einen relativ dichten Besitzstand der Ortenburger innerhalb des Dreiecks zwischen Donau und Inn mit einer gedachten östlichen Grenze auf der Linie zwischen Deggendorf und Braunau am Inn erkennen. Es wird sich also im Verlauf der Arbeit auch die Frage stellen, inwiefern die sogenannte „Ortenburger Katastrophe“ in der Mitte des 13. Jahrhunderts diesen Namen überhaupt verdient und unter Umständen sogar relativiert werden muss. Vgl. dazu BayHStA, Gft. Ortenburg Urk.; BayHStA, Grafschaft Ortenburg, Lehenkanzlei, Amtsbücher und Akten 1.

Es wurde nun ausreichend erklärt, dass sich die vorliegende Arbeit aus regionalgeschichtlichen Motiven mit den territorialen Entwicklungen der Reichsgrafschaft Ortenburg auseinandersetzt. Geht man gemäß des Augsburger Religionsfriedens von „Reichsunmittelbarkeit“ als essentieller Grundbedingung konfessioneller Selbstbestimmung des Landesherrn für sein Herrschaftsgebiet aus, ergibt sich zunächst eine zeitliche Abgrenzung der Arbeit, deren Endpunkt folgerichtig markiert ist mit der Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit durch das Reichskammergericht im Jahr 1573, die schließlich ein bestimmender Faktor in der regionalen Selbstwahrnehmung der späteren Marktgemeinde Ortenburg werden sollte.⁶⁶

Im Gegensatz zur exakten Bestimmbarkeit eines Endpunktes des zeitlichen Untersuchungsraumes gestaltet sich die Definition eines Anfangspunktes etwas schwieriger, da, wie nunmehr erklärt, die Grundlagen der Territorialisierung nur multidimensional und interdisziplinär zu verstehen sind, und sich demgemäß aus verschiedensten bestimmenden Elementen⁶⁷ zusammensetzen, die ungleich weit in die Vergangenheit zurückreichen bzw. rückverfolgbar sein können.

Der Obertitel der vorliegenden Arbeit „Im Spannungsfeld zwischen offener Verfassung und gestalteter Verdichtung“ darf also nicht als exakte Eingrenzung des zu untersuchenden Zeitraumes verstanden werden, wenngleich er sehr wohl die „heiße Phase“ der Territorialisierung definiert.

Die Bezeichnungen „offene Verfassung“ und „gestaltete Verdichtung“ stammen von Peter Moraw (1935 - 2013), einem der wichtigsten Vertreter der jüngeren Territorialisierungsforschung. Unter der ersten Wortschöpfung verstand Moraw die „Beschränkung des institutionalisierten Moments auf ein Minimum, die Teilhabe sehr weniger Personen am Kräftespiel des Gesamtreiches und den sehr geringen Umfang der Verpflichtungen der Reichsglieder“;⁶⁸ womit nichts anderes als das freie Spiel der politischen Kräfte umschrieben wird. Die „offene Verfassung“ setzte nach Moraw in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein, also mit dem Ende des staufischen Königtums und jener Zeit, in der sich in Bayern das Dynastensterben vollzog und die Ortenburger durch die „Ortenburger Katastrophe“ erschüttert wurden. Im Falle des bayerischen Raumes bzw. des Inn-Donau-Raumes könnte man

⁶⁶ Vgl. THEOBALD, Joachim von Ortenburg, IX.

⁶⁷ An dieser Stelle sei bereits betont, dass neben den genealogischen und reichspolitischen Zusammenhängen vor allem auch ökonomische Hintergründe, insbesondere die Untersuchung von Handels- und Warenströmen, zum Verständnis der territorialen Entwicklung der Reichsgrafschaft Ortenburg von essentieller Natur sind.

⁶⁸ Vgl. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, 21.

die Zeit der „offenen Verfassung“ sogar bis zum Investiturstreit zurückverlegen. Im Zuge des Investiturstreites nahm der Salierkönig Heinrich IV. im Jahr 1077 zwar eine Neuordnung des Raumes vor, die zur Grundlage für die Entstehung der Reichsgrafschaft Ortenburg werden sollte. Diese Neuordnung war jedoch nicht dauerhaft und so war dieser Raum vom Beginn des 12. Jahrhunderts an von inneren Kämpfen geprägt und zumindest bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, also mit dem endgültigen Aufstieg der wittelsbachischen Herzöge zu den unumstrittenen Landesherren im Herzogtum Bayern, von einer „erstaunlichen Dynamik“ durchdrungen. So war der Untersuchungsraum, der vor dem „Dynastensterben“ um die Mitte des 13. Jahrhunderts neben den Ortenburgern von den Bogenern und Andechsern kontrolliert wurde, kaum zwei Jahrhunderte zuvor, also bis zur Neuordnung des Raumes durch Heinrich IV., der unumschränkte Herrschaftsraum der Vornbacher.⁶⁹

Somit kann der Begriff der „offenen Verfassung“ zumindest für den Untersuchungsraum bis in die Zeit des Investiturstreites zurückversetzt werden.

Mit der „gestalteten Verdichtung“ meint Moraw die „Einrichtung des institutionalisierten Dualismus“ zwischen den „Großdynastien“, also den Luxemburgern, Wittelsbachern und insbesondere den Habsburgern ab Maximilian I. (1459 - 1519) einerseits und den „Ständen“ andererseits, die beide „aufeinander angewiesen“ waren und sich daher regelmäßig bei den Reichstagen trafen; letztere sind dabei nur als ein Ausdruck dieser „gestalteten Verdichtung“ zu verstehen. Nach Moraw kann der Zeitraum zwischen „offener Verfassung“ und „gestalteter Verdichtung“ als jene Zeit verstanden werden, in der sich durch politische Personenbeziehungen entstanden räumliche Gebilde allmählich „verfaßten“,⁷⁰ also „Personenverbandsstaaten“ zu „institutionalisierten Flächenstaaten“ wurden, um mit den Worten Theodor Meyers zu sprechen.⁷¹ Da diese beiden Termini in ihrer chronologischen Funktion auch genau jenen Zeitraum zwischen „Ortenburger Katastrophe“ und Wiedererlangung der Reichsunmittelbarkeit abdecken, finden sie folgerichtig im oberen Titel der vorliegenden Arbeit Verwendung.

Dennoch kann der Titel nicht alle wesentlichen Elemente und Faktoren territorialer Entwicklungen zeitlich einschließen, da letztere zum Teil vor diesem Zeitraum liegen. Hierzu muss man neben genealogischen und reichspolitischen Zusammenhängen vor allem auch ökonomische Hintergründe zählen. An dieser Stelle sei bereits betont, dass insbesondere die

⁶⁹ Vgl. LOIBL, Herrschaftsraum der Vornbacher, 97, 219; DENDORFER, Innere Entwicklung von Liutpoldingern zu Welfen 359.

⁷⁰ Vgl. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, 22.

⁷¹ Vgl. MAYER, Grundlagen des modernen deutschen Staates, 466

Untersuchung von Handelswegen und Warenströmen,⁷² aber auch die Siedlungsentwicklung des Inn-Donau-Raumes um Passau vor der Ankunft der Ortenburger zum Verständnis der territorialen Entwicklung der Reichsgrafschaft Ortenburg von essentieller Natur sein werden.

Der Obertitel steckt also nur einen, wenngleich wesentlichen, Zeitraum der territorialen Entwicklung ab, der zum Verständnis der „Entstehung“ der Reichsgrafschaft Ortenburg unumgänglich ist.

Für eine exaktere Abgrenzung der Fragestellung nicht nur in zeitlicher, sondern auch räumlicher und thematischer Hinsicht, erscheint es also zunächst sinnvoll, sich mit der Forschungsgeschichte und dem Forschungsstand der im Arbeitstitel angeführten Grundbegriffe, nämlich „Territorialisierung“ und „Grafschaft“ und natürlich auch mit den Ortenburgern selbst auseinanderzusetzen.⁷³ Damit soll in einer Art von geodätischer Triangulation die Aufarbeitung des Forschungsstandes von „Territorialisierung“, „Grafschaft“ und Ortenburgern eine Präzisierung der Fragestellung ermöglichen, zudem die zur Beantwortung der Fragestellung erforderliche Methodenentwicklung erleichtern und darüber hinaus zu einer klaren Standortbestimmung in einer durchaus komplexen Kombination verschiedener Themengebieten führen.

Zumindest die Forschungsgeschichte der beiden ersteren Grundbegriffe, „Territorialisierung“ und „Grafschaft“, wurde immer beeinflusst durch jeweils gegenwärtige politische Entwicklungen und Umbrüche, derer es im 20. Jahrhundert offenkundig nicht mangelte, und führte dementsprechend zu Veränderungen der Forschungsperspektiven und -motive. Allein schon das Faktum der Perspektivität geschichtswissenschaftlicher Forschung lässt also eine Besprechung der Forschungsgeschichte jener Grundbegriffe als sinnvoll erscheinen.⁷⁴

⁷² Diesbezüglich muss vor allem verwiesen werden auf die wirtschaftsgeschichtliche Monographie „Licht aus dem Osten“ von Peter Frankopan. Im Vorwort seiner bahnbrechenden Arbeit, die die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung des Ostens hervorhebt, versteht Frankopan Handelswege als ein „zentrales Nervensystem der Welt“, dessen Verständnis dabei hilft, „die Funktionsweise der Welt nachzuvollziehen“. Vgl. FRANKOPAN, Licht aus dem Osten, 18. Die Bedeutung von Handelswegen dürfte sich demnach nicht nur auf kontinentaler, sondern auch auf regionaler Ebene sowie auf die territorialen Entwicklungen, wie im Falle der Reichsgrafschaft Ortenburg, nachvollziehbar sein.

⁷³ Anm. d. Autors: Grundsätzlich kann man „Territorialisierung“ und „Grafschaft“ als komplementäres Begriffspaar verstehen, innerhalb dessen „Territorialisierung“ das aktive und „Grafschaft“ das passive Element bildet. Demgemäß kann man „Territorialisierung“ als die Entwicklung, „Grafschaft“ als das Entwickelnde verstehen.

⁷⁴ Anm. d. Autors: Der große Philosoph Hans-Georg Gadamer (1900 - 2002) hat die angesprochene gegenwartsabhängige Perspektivität als Problem der Geisteswissenschaften im Allgemeinen und der Geschichtswissenschaften im Speziellen treffend formuliert: „Bei den Geisteswissenschaften ist vielmehr das Forschungsinteresse, das sich der Überlieferung zuwendet, durch die jeweilige Gegenwart und ihre Interessen in besonderer Weise motiviert. Erst durch die Motivation der Fragestellung konstituiert sich überhaupt Thema und Gegenstand der Forschung. Die geschichtliche Forschung ist mithin getragen von der geschichtlichen Bewegung,

Literaturverzeichnis

Zitierte Quellen

Bayerischers Hauptstaatsarchiv München

BayHStA, Grafschaft Ortenburg, Lehenkanzlei, Amtsbücher und Akten 1 = Lehenbuch Herren Graff Ätzels und Alram Graven zu Ortenburg. 1417, Grafschaft Ortenburg, Lehenkanzlei, Amtsbücher und Akten 1.

BayHStA, Gft. Ortenburg Urk. = Urkundenregesten aus dem Archiv der Grafen zu Ortenburg aus den ehemaligen Archiven Ortenburg und Tambach von 1401 - 1805, rekonstruiert von Friedrich Hausmann, Gft. Ortenburg Urk.

BayHStA, Briefprotokolle 69er Untertanen = Briefprotokolle der sogenannten 69er Untertanen aus dem Zeitraum 1729 - 1805. Bestandteil der sogenannten "Landshuter Abgabe" von 1799, Gft. Ortenburg, Briefprotokolle, 69er Untertanen, 1729 - 1805.

BayHStA, Gft. Ortenburg Urk. = Urkundenregesten aus dem Archiv der Grafen zu Ortenburg aus den ehemaligen Archiven Ortenburg und Tambach von 1400 - 1805, rekonstruiert von Friedrich Hausmann, Gft. Ortenburg Urk.

Staatsarchiv Landsht

StALa, Pfliegergericht Griesbach (Rep. 216/6) A 69 = Die von Seiten Ortenburgs suchende Restitution der sogenannten 69er Untertanen in den Gerichten Griesbach und Vilshofen, 1788 – 1789., Pfliegergericht Griesbach (Rep. 216/6) A 69.

Zitierte Literatur

ALTMANN, Regesta Imperii XI-2 = ALTMANN Wilhelm, Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Band 2. Innsbruck 1900.

BEHR, Wissenschaftliche Bedeutung der Prozeßakten des Reichskammergerichts = BEHR Hans-Joachim, Die Bedeutung der Prozeßakten des ehemaligen Reichskammergerichts für die wissenschaftliche Forschung. In: *Archivalische Zeitschrift*, 77 (1992), 113 - 126.

BERNHARD, Hausmann = BERNHARD Günther, Friedrich Hausmann (1917 - 2009). In: Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg (Hg.), Ortenburg. Reichsgrafschaft und 450 Jahre Reformation. Passau 2013, 363 - 364.

BLICKLE, HAB Altbayern I Griesbach = BLICKLE Renate, Landgericht Griesbach (= *Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern*, 19) München 1970.

BODIN / NIEDHART, Über den Staat = BODIN Jean / NIEDHART Gottfried, Über den Staat. Auswahl. Übersetzung und Nachwort von Gottfried Niedhart. (= *Reclam Universal-Bibliothek*, 9812) Stuttgart 1976.

BOSL, Historische Staatlichkeit = BOSL Karl, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande. In: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*, 25 (1962), 3 - 19.

BOSL, Moderne Regionalgeschichte = BOSL Karl, Der deutsche, europäische und globale Sinn einer modernen Regionalgeschichte. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte*, 36 (1977), 1 - 18.

BRUNNER, Die Kuenringer und das werdende Land = BRUNNER Karl, Die Kuenringer und das werdende Land. In: Herwig WOLFRAM (Hg.), Die Kuenringer. Das Werden des Landes Niederösterreich. Niederösterreichische Landesausstellung. Stift Zwettl. 16. Mai - 26. Oktober 1981., Band Neue Folge, Nr. 110) Wien 1981, 37 - 41.

BRUNNER, Herzogtümer und Marken = BRUNNER Karl, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert. (= *Österreichische Geschichte. 907 - 1156*) Wien 2003.

in der das Leben selbst steht, und lässt sich nicht teleologisch von dem Gegenstand her begreifen, dem ihre Forschung gilt.“ Vgl. GADAMER, Wahrheit und Methode, 289 – 290.

FRANKOPAN, Licht aus dem Osten = FRANKOPAN Peter, Licht aus dem Osten. Eine neue Geschichte der Welt. Berlin 2016.

FREUDENBERG, Trado atque dono = FREUDENBERG Sebastian, Trado atque dono. Die frühmittelalterliche private Grundherrschaft in Ostfranken im Spiegel der Traditionsurkunden der Klöster Lorsch und Fulda. 700 - 600. (= *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte*, 224) Stuttgart 2013.

FUCHS, Luther Ortenburgs = FUCHS Walter, Graf Joachim, der Luther Ortenburgs. In: Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg (Hg.), Ortenburg. Reichsgrafschaft und 450 Jahre Reformation. Passau 2013, 69 - 75.

GADAMER, Wahrheit und Methode = GADAMER Hans-Georg, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Tübingen 1990.

GEIER, Traditionen des Klosters Asbach = GEIER Johann, Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Asbach (= *Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte*, 23) München 1969.

GEMEINDE ORTENBURG, Daten und Fakten = GEMEINDE ORTENBURG, Daten und Fakten. In: www.gemeinde-ortenburg.de/seite/69899/daten-fakten.html [Abruf am 15.05.2019].

GENEANET, Johann Joachim von Sinzendorf = GENEANET, Johann Joachim von Sinzendorf. In: <https://gw.geneanet.org/cvpolier?lang=en&n=von+sinzendorf&oc=0&p=johann+joachim> [Abruf am 21.05.2019].

GLASER, Um Glauben und Reich = Hubert GLASER (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Katalog der Ausstellung in der Residenz in München. 12. Juni - 5. Oktober 1980. (= *Wittelsbach und Bayern*, 2) München 1980.

GOTTHARD, Vormoderne Lebensräume = GOTTHARD Axel, Vormoderne Lebensräume. Annäherungsversuch an die Heimaten des frühneuzeitlichen Mitteleuropäers. In: *Historische Zeitschrift*, 276 (2003), 37 - 73.

GRIMBS, Aquarelle Friedrich Casimirs. = GRIMBS Elmar, Die Aquarelle des Grafen Friedrich Casimir zu Ortenburg. In: Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg (Hg.), Ortenburg. Reichsgrafschaft und 450 Jahre Reformation. Passau 2013.

GRUND / GIANNONI, Erläuterungen HAÖA, Landgerichtskarte Niederösterreich = GRUND Alfred / GIANONNI Karl, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. I. Abteilung. Die Landgerichtskarte. 2. Teil. Niederösterreich. Wien 1910.

HAMANN, Die Habsburger = HAMANN Brigitte, Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon. Wien 1988.

HAUSMANN, Archiv der Grafen zu Ortenburg I = HAUSMANN Friedrich, Archiv der Grafen zu Ortenburg. Urkunden d. Familie u. Grafschaft Ortenburg (in Tambach u. München). Band 1: 1142 - 1400. (= *Bayerische Archivinventare*, 42) Neustadt a.d. Aisch 1984.

HAUSMANN, Ortenburg Vorfahren im Mannesstamm = HAUSMANN Friedrich, Die Grafen zu Ortenburg und ihre Vorfahren im Mannesstamm, die Spanheimer in Kärnten, Sachsen und Bayern, sowie deren Nebenlinien. In: *Ostbairische Grenzmarken*, 36 (1994), 9 - 62.

HAUSMANN, Regest und Kommentar zu MGH DH III. n. 133 = HAUSMANN Friedrich, Regest und Kommentar zur Schenkung Heinrichs III. an Markgraf Siegfried. (Manuskript).

HAUSMANN, Sitzbestattungen in deutschen Landen = HAUSMANN Friedrich, Sitzbestattungen in deutschen Landen. Legende und Wirklichkeit. In: Alexander NOVOTNY / Othmar PICKL (Hgg.), Festschrift Hermann Wiesflecker. Graz 1973, 49 - 64.

HOFER, Evangelisch mitten in Bayern = HOFER Sabine, Evangelisch mitten in Bayern - Die evangelische Kirchengemeinde Ortenburg heute - Ein Bild. In: Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg (Hg.), Ortenburg. Reichsgrafschaft und 450 Jahre Reformation. Passau 2013, 365 - 370.

HOLZFURTNER, Grafschaft der Andechser = HOLZFURTNER Ludwig, Die Grafschaft der Andechser. Comitatus und Grafschaft in Bayern 1000 - 1180 (= *Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Reihe II, Heft 4*) München 1994.

HOLZFURTNER, Historischer Atlas von Bayern. Teil Innviertel = HOLZFURTNER Ludwig, Der Historische Atlas von Bayern. Teil Innviertel. Ein internationales Projekt im Rahmen landesgeschichtlicher

Forschung. In: https://badw.de/fileadmin/pub/akademieAktuell/2009/30/14_Holzfurtner.pdf [Abruf am 26.07.2019].

HUSCHBERG, Geschichte Ortenburgs = HUSCHBERG Johann Ferdinand von, Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammthauses Ortenburg aus den Quellen bearbeitet. Sulzbach 1828.

JELLINEK, Recht des modernen Staates I = JELLINEK Georg, Das Recht des modernen Staates. Erster Band. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1905.

JUNGMANN-STADLER, HAB Altbayern I Vilshofen = JUNGMANN-STADLER Franziska, Landkreis Vilshofen. Der historische Raum der Landgerichte Vilshofen und Osterhofen (= *Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern*, 29) München 1972.

KELLER, Deutschland unter Saliern und Staufern = KELLER Hagen, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (= *Propyläen-Geschichte Deutschlands*, 2) Berlin 1986.

KIESLINGER, Territorialisierung und reichsgräfliche Libertät = KIESLINGER Christian, Territorialisierung und reichsgräfliche Libertät. Studien zum Konflikt Joachims von Ortenburg mit dem Herzogtum Bayern. (Diplomarbeit). Wien 2001.

KLINGENBÖCK / SCHEUTZ, Regionalgeschichte am Beispiel Scheibbs = KLINGENBÖCK Ursula / SCHEUTZ Martin, Regionalgeschichte am Beispiel von Scheibbs in Niederösterreich. (= *Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde*, 35) St. Pölten 2002.

LEHR, Landeschronik Oberösterreich = LEHR Rudolf, Landeschronik Oberösterreich. 3000 Jahre in Daten, Dokumenten und Bildern. Wien 2004.

LIEBHART, Historischer Atlas als Quelle = LIEBHART Wilhelm, Der Historische Atlas von Bayern als Quelle zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte insbesondere Altbayerns. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 72 (1985) I, 65 - 73.

LORENZ, Grafschaft Ortenburg bis Reformation = LORENZ Markus, Die Grafen von Ortenburg und ihre Reichsgrafschaft Ortenburg bis zur Einführung der Reformation 1563. In: Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg (Hg.), Ortenburg. Reichsgrafschaft und 450 Jahre Reformation. Passau 2013, 26 - 41.

LORENZ, Übergang I = LORENZ Markus, Der Übergang der Grafschaft Ortenburg an Bayern (1805). Tradition und Umbruch in einer Adels Herrschaft. In: *Ortenburger Geschichtsblätter*, 2 (1997).

MAYER, Grundlagen des modernen deutschen Staates = MAYER Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter. In: *Historische Zeitschrift*, 159 (1939) 3, 457 - 487.

MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung = MORAW Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (= *Propyläen-Geschichte Deutschlands*, 3) Berlin 1985.

PLOETZ, Enzyklopädie der Weltgeschichte = PLOETZ Carl, Der grosse Ploetz. Die Enzyklopädie der Weltgeschichte. Göttingen 2008.

RABE, Reich und Glaubensspaltung = RABE Horst, Reich und Glaubensspaltung, Deutschland 1500 - 1600. München 1989.

Regesta Imperii V = Die Regesten des Reiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198 - 1272 Herausgegeben von Johann Friedrich Böhmer. Innsbruck 1882.

Regesta Imperii XI = Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Herausgegeben von Wilhelm Altmann. Innsbruck 1900.

RIGELE, Die Maissauer = RIGELE Brigitte, Die Maissauer. Landherren im Schatten der Kuenringer. Dissertation. Wien 1990.

RÖTTIG-STEINMANN, Germania Renovata = RÖTTIG-STEINMANN Jacob, Germania Renovata, oder das nach seiner jetzigen eigentlichen Beschaffenheit sich presentirende Teutschland. Braunschweig 1706.

RUTHMANN, Religionsprozesse am Reichskammergericht = RUTHMANN Bernhard, Die Religionsprozesse am Reichskammergericht. 1555 - 1648. Eine Analyse anhand ausgewählter Prozesse. (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich*, 28) Köln 1996.

- RUTZ, Beschreibung des Raums = RUTZ Andreas, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich, *Band 47*) Köln 2018.
- SCHAD, Frauen des Hauses Fugger = SCHAD Martha, Die Frauen des Hauses Fugger von der Lilie (15. - 17. Jahrhundert). Augsburg - Ortenburg - Trient (= *Studien zur Fuggergeschichte*, 31) Tübingen 1989.
- SCHLITTER, Gabriel de Salamanca-Ortenburg = SCHLITTER Hanns, "Ortenburg, Gabriel Graf v.". In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Allgemeine Deutsche Biographie. Band 24. München 1887, 437-438.
- SCHORN-SCHÜTTE, Geschichte Europas in der Frühneuzeit = SCHORN-SCHÜTTE Luise, Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2009.
- SCHUBERT, Herrschaft und Territorium im Spätmittelalter = SCHUBERT Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte*, Bd. 35) München 2006.
- SCHUBERT, Landfrieden als interterritoriale Gestaltung = SCHUBERT Ernst, Der Landfrieden als interterritoriale Gestaltung. In: Arno BUSCHMANN / Elmar WADLE (Hgg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit. (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Band 98) München 2002, 123 - 152.
- STROHM, Graf Joachim und Calvinismus = STROHM Albert, Graf Joachim und der Calvinismus in Ortenburg. In: Förderkreis Bereich Schloss Ortenburg (Hg.), Ortenburg. Reichsgrafschaft und 450 Jahre Reformation. Passau 2013, 81 - 87.
- THEOBALD, Joachim von Ortenburg = THEOBALD Leonhard, Joachim von Ortenburg und die Durchführung seiner Reformation in seiner Grafschaft. München 1927.
- TYROLLER, Ortenburgs Größe und Niedergang = TYROLLER Franz, Ortenburgs Größe und Niedergang. In: *Die ostbairischen Grenzmarken.*, 13 (1924), 1 - 44.
- TYROLLER, Genealogie des altbayerischen Adels = TYROLLER Franz, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter. Göttingen 1969.
- U.A., Heidenreich von Maissau = U.A., Heidenreich von Maissau. In: <https://www.gedaechtnisdeslandes.at/personen/action/show/controller/Person/person/maissau.html> [Abruf am 12.12.2018].
- VOGLER, Europas Aufbruch in die Neuzeit = VOGLER Günter, Europas Aufbruch in die Neuzeit, 1500-1650 (= *Handbuch der Geschichte Europas*, 5) Stuttgart 2003.
- WELTIN, Landesfürst und Adel = WELTIN Maximilian, Landesfürst und Adel. Österreichs Werden. In: Heinz DOPSCH / Karl BRUNNER / Maximilian WELTIN (Hgg.), Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter. (= *Österreichische Geschichte*, Band 1122 - 1278) Wien 2003, 218 - 261.
- WIELAND, Bayerische Adelsverschwörung = WIELAND Christian, Die bayerische Adelsverschwörung von 1563. Ereignis und Selbstdeutungen. In: *Zeitenblicke*, 4 (2005) II.
- WILD, Frühmittelalterliche Geschichte Mattighofens = WILD Stefan, Die frühmittelalterliche Geschichte Mattighofens und Friedburgs. In: *Das Bundwerk. Schriftenreihe des Innviertler Kulturkreises*, 28 (2013), 3 – 5.
- WILD, Mattighofen unter den Ortenburgern = WILD Stefan, Mattighofen unter den Grafen von Ortenburg. In: *Das Bundwerk. Schriftenreihe des Innviertler Kulturkreises*, 28 (2013), 6 – 16.